

# GARANTIEBEDINGUNGEN

## der Toyota Deutschland GmbH für Neuwagen – Anschlussgarantien (Stand 01.07.2020)



TOYOTA

NICHTS IST  
UNMÖGLICH

### 1. Gegenstand

- 1.1 Diese Garantiebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Toyota Deutschland GmbH, Toyota-Allee 2, 50858 Köln („**Garantiegeber**“) und deren Kunden („**Garantienehmer**“) in Bezug auf die Erbringung von Reparatur- und Ersatzleistungen an mechanischen, elektrischen und elektronischen Teilen von Toyota Neuwagen (die „**Garantieleistungen**“).
- 1.2 Diese Garantiebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Garantiebedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden werden nicht anerkannt.

### 2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Garantieleistungen werden ausschließlich für Toyota Neuwagen erbracht, die der Garantienehmer bei einem autorisierten Toyota Vertragshändler gekauft hat („**Garantiefahrzeug**“).
- 2.2 Der Garantiegeber erhält bei dem Neuwagenkauf gemäß Ziffer 2.1 eine 3-jährige Neuwagen - Herstellergarantie der TOYOTA MOTOR EUROPE S.A./N.V., Bourgetlaan 60, 1140 Brüssel, Belgien (die „**Herstellergarantie**“). Die Garantieleistungen gemäß den vorliegenden Garantiebedingungen werden zeitlich im unmittelbaren Anschluss an die Herstellergarantie erbracht (die „**Anschlussgarantie**“); sie beginnt an dem Tag, an dem die Herstellergarantie endet. Die Anschlussgarantie endet mit Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse:
- (a) mit Ablauf von zwei Jahren ab Beginn der Anschlussgarantie;
- (b) wenn das Garantiefahrzeug eine Laufleistung von 160.000 km erreicht hat
- je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt.
- 2.3 Während der Garantielaufzeit gemäß Ziffer 2.2 erbrachte Garantieleistungen für die Neuwagen Anschlussgarantie, führen nicht zu einer Verlängerung der Garantie oder zu einer Hemmung oder einem Neubeginn von Garantiefristen.
- 2.4 Die Garantieleistungen werden ausschließlich durch autorisierte Toyota Werkstätten im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, d.h. Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz erbracht.

### 3. Zustandekommen des Garantievertrages, Garantievergütung

- 3.1 Die Anschlussgarantie wird von dem Garantiegeber im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages zum Erwerb des Garantiefahrzeugs bereit gestellt und kann von dem Garantienehmer in diesem Zusammenhang über den Toyota Vertragshändler gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts in Höhe von 200 € inkl. MwSt. (die „**Garantievergütung**“) erworben werden.
- 3.2 Die Garantiegeberin behält sich vor, Anfragen von Garantienehmern im Einzelfall abzulehnen.

### 4. Garantiefumfang

- 4.1 Garantieteile
- Die Anschlussgarantie erstreckt sich auf Mängelfolgende mechanische, elektrische und elektronische Teile der Garantiefahrzeuge (nachfolgend „**Garantieteile**“):
- Motor:** Motorblock; Ausgleichswelle; Nockenwelle; Stößelstangen, Kipphebel; Ventile und Führungen; Kurbelwelle und -lager; Kurbelwellenriemenscheibe; Zylinderköpfe; Zylinderkopfdichtungen; Pleuelstange; Ausrüstung Antriebswelle; Mitnehmerscheibe und -automat; Schwungrad; Anlasserzahnkranz; Umlenkrolle; Ölwanne; Öldruckschalter; Ölpumpe; Kolben und Kolbenringe; Kolbenlager und Buchsen; Dichtungen; Zahnriemen; Zahnriemenspanner; Zahnriemenrolle; Steuerkette; Zahnräder; Turbolader; Ladeluftkühler; Ladedruckregelventil; Ventildeckel und Dichtungen; Wasserpumpe; Abgasrückführungsventil; Ölkühler; Ölfiltergehäuse; Klopfsensor; Sauerstoffsensoren; Kabel);
- Benzin-Kraftstoffsystem:** Elektrische Kraftstoffpumpe; Luftmassenmesser; Elektronisches Kraftstoffeinspritzsystem; Elektronische Steuereinheit (ECU); Drosselklappengehäuse; Einspritzdüsen; Kraftstoffdruckregler; Tankgebereinheit; Kraftstoffsensoren; Treibstofftank; Kraftstoffanzeige;
- Dieselmotorkraftstoffsystem:** Dieselmotorkraftstoffeinspritzpumpe; Kraftstoffpumpe; Luftmassenmesser; Elektronische Steuereinheit (ECU); Drosselklappenstellungssensor; Einspritzdüsen; Kaltstart-Glühkerzen; Tankgebereinheit; Treibstofftank;
- Kühlsystem:** Kühlmittelstandsensoren; Lüfterrelais; Lüftersensoren; Motorkühlmitteltemperaturschalter oder -sensoren; Motorlüfter; Viskose Lüfterkupplung; Kühler; Kühlerdeckel; Thermostat und Gehäuse;

**Schaltgetriebe:** Kupplungsgeberzylinder; Kupplungsnehmerzylinder; Kupplungsgabel und Drehpunkt; Kupplungskabel; Kupplungsgestänge; Getriebe/Getriebegehäuse; Zahnräder und Wellen; Synchronkörper der Schaltung; Lager und Buchsen; Dichtungen; Schaltgestänge und Kabel; Schalthebel;

**Automatikgetriebe:** Getriebe/Getriebegehäuse; Zahnräder und Wellen; Regelventile; Elektronische Aktuatoren; Bremsbänder; Kupplungen; Ventilblock; Ölpumpe; Ölkühler; Elektronische Kontrolleinheit; Lager und Buchsen; Dichtungen; Schaltgestänge und Kabel; Drehmomentwandler; Schalthebel;

**Transfer und Differential:** Zentrales Differential; Differentialgehäuse; Differential Teller- und Kegelrad; Wellen; Unter- und Übersetzungseinheiten; Lager; Dichtungen Transferhebel;

**Antriebsstrang:** Gelenkwellen – Gleichlauf; Kreuzgelenke; Dichtungen und Manschetten; Halbwellen; Antriebswellen; Lager; Dichtungen; Kupplungen;

**Federung:** Vordere und hintere Federn; Torsionsstäbe; Spurstangen; Achsschenkel; Querträger; Hilfsrahmen; Radlager; Dichtungen; Unterlegscheiben; Kontermuttern;

**Lenkung:** Servolenkung; Lenkgetriebe; Getriebegehäuse; Zahnstange und Ritzel; Servolenkungspumpe; Servolenkungsbehälter; Dichtungen; Lager; Verbindungsstücke; Spurstange; Lenksäule; Gelenke; Lenkgestänge;

**Bremsen:** ABS-Steuergerät; ABS-Komponenten; Geschwindigkeitssensoren; Bremskraftverstärker; Bremsleitungen; Scheibenbremsättel; Bremsscheiben; Bremsstrommeln; Verbindungsleitungen; Begrenzungsventile; Hauptbremszylinder; Bremsflüssigkeitsbehälter; Radzylinder; Vakuumpumpe;

**Klimaanlage/Heizung:** Heizungselement; Heizklappen und Motoren; Heizungslüftermotor; Klimaanlage-Kompressor; Kondensator; Verdampfer; Empfänger/Trockner-Einheit; Heizungssteuerungen; Heizungsventil; Verdampfer-temperatursensor;

**Elektrik:** Anlasser; Generator; Spulen; Wischermotoren; Waschpumpenmotoren; Blinkerrelais; Heizungslüftermotor; Hupe; Manuell betätigte Schalter; Airbag-Spiralkabel; Elektronische Zündeinheit; Relais; Beheizte Bildelemente; Bordcomputer; Fenstermotoren/Regler; Fensterheberschalter; Spiegelmotoren; Fernbedienungen in Schlüsseln; Zentralverriegelungselemente; Airbagsensoren; Zentralschloss-Steuereinheit; Interne Lichtverzögerungseinheit; Messgeräte; Uhren; Tachometer & Geschwindigkeitssensor; Kabelbäume; Elektrische Sitzmotoren; Sensoren; Beheizte Sitzelemente; Alarmer (nur Toyota Original); Scheinwerferhöhenverstellung; Zündkerzenkabel; Neuprogrammierung von Steuergeräten und Software (außer bei Löschungen von Fehlercodes (DTC-Löschung));

**Karosserie:** Schiebedach (nur Toyota Original); Schiebedachmotoren (nur Toyota Original); Türschlösser; Motorhauben-Betätigungskabel; Heckklappendämpferstreben; Scheibenwischerspindeln; manuelle Sitzrahmen; Sicherheitsgurtmechanismus; werkseitig installiertes Zubehör.

**Hybridkomponenten:** Hybridbatterie Steuermodul; Hybrid-Steuermodul; und Hybridwechselrichter mit Wandler.

**Wasserstoff-Brennstoffzellenkomponenten:** Brennstoffzellen-Luftkompressor; Brennstoffzellen-Aufwärtswandler; Brennstoffzellen-H<sub>2</sub>-Tanks; Brennstoffzellen-PCU (Power Control Unit) und Brennstoffzellenstapel.

**EV-Komponenten:** Antriebsmotor und Wechselrichter (Inverter/Converter).

4.2 Nicht umfasste Fahrzeugteile und -komponenten  
Folgende Teile und Komponenten der Garantiefahrzeuge sind von der Anschlussgarantie ausgeschlossen, sofern mit dem Garantienehmer nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde:

**Wartungsteile,** die regelmäßig ausgetauscht werden müssen: Filter, Bremsbeläge, Beläge, Schuhe und Kabel, Kupplungsscheibe, Kupplungsdeckel und Kupplungslager), Räder, Felgen, Reifen, (V- oder Multi-V-) Riemen, Batterien (es sei denn, Hybridbatterie, falls ausdrücklich als abgedeckt angegeben), Flüssigkeiten, Zündkerzen, Diagnose);

**Gummiteile:** Gummischläuche, Leitungen und Rohre, Motor- oder Kabinenbefestigungen, Formteile, Wischerblätter, Antriebswellenmanschetten, Stoßdämpferanschlagspuffer (inkl. Pneumatikzylinder) und Federn, Stabilisatorbuchsen;

**Karosserie und Farbe:** Lampen, Glühbirnen, Linsen, Paneele, Stoßstangen, Glas, Chrom, Antenne, Griffe und Stoff, Außenverkleidung, Dichtungsstreifen, glänzend lackierte Metalle (Metallteile ohne Beschichtung).

**Innenraumausstattung:** Verkleidungen, Sitzbezüge, Kissen, Teppiche, Lüftungsschlitze, Aschenbecher, Zigarettenanzünder, Schalthebelknopf, Armaturenbrett-Abdeckung und -polster, Lenkrad;

**Multimedia-Systeme;**

Teile und Zubehör, die keine Originalteile bzw. Zubehör des Garantiefahrzeugs sind sowie Spezialausrüstung (z. B. Auf- & Ausbauten von Drittherstellern);

**Diverses:** Abgasanlage (alle Teile von der Krümmerdichtung bis zum Auslass inkl. Katalysator); Dachhimmel; Schrauben und Muttern; Sicherungen; Clips; Halterungen und Befestigungselemente; Antriebsriemen und Spanner; vorderer und hinterer Stabilisator; Motor- und Kabinenhalterungen; Stand- oder Zuheizung; Elektro- und Plug-in-Ladekabel; Alle Teile außerhalb der Fahrzeugkarosserie (mit Ausnahme der in Artikel 4 oben ausdrücklich genannten Teile);

Geräuschreparaturvorgänge (es sei denn, dies ist auf einen Ausfall eines abgedeckten Originalteils zurückzuführen);

Anpassungen & Einstellarbeiten.

Teile, die von Special Policy Agreements (SPAs), Rückrufen oder einer anderen Garantiedeckung abgedeckt sind.

#### 4.3 **Garantie Voraussetzungen:**

a) Die Garantieleistungen werden ausschließlich in Bezug auf während der Laufzeit der Anschlussgarantie auftretende Mängel der Garantieteile erbracht, die bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Garantiefahrzeugs entstehen.

Die Garantiegeberin ist dementsprechend nicht verpflichtet, Garantieleistungen zu erbringen, soweit der Mangel eines Garantieteils durch folgende Umstände verursacht wurde:

- Beschädigung oder Abnutzung durch Feuer, Unfall, Diebstahl oder Ereignisse höherer Gewalt;
- Beschädigung oder Abnutzung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Fahrzeugführers oder aufgrund eines Einsatzes des Garantiefahrzeugs für im Betriebshandbuch nicht vorgesehene Nutzungen, insbesondere für Rennfahrten oder Transporte mit Überladung;
- Einbau von Teilen und Zubehör, die Nicht-Toyota-Originalteile und -zubehör sind, oder die nicht von einer autorisierten Toyota-Werkstatt eingebaut wurden;
- Nicht in einer autorisierten Toyota-Werkstatt ausgeführte Reparaturen;
- Tuning-Maßnahmen;

b) Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Der Garantiennehmer hat die entsprechenden Wartungsnachweise aufzubewahren und bei Inanspruchnahme der Garantieleistungen vorzulegen. Fehlende oder nicht nach Herstellervorgaben durchgeführte Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten stehen der Inanspruchnahme jedoch nicht entgegen, soweit ein Mangel eines Garantieteils bei Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Herstellervorgaben nicht festgestellt worden wäre.

#### 4.4 **Umfang der Garantieleistungen**

Bei Vorliegen der Garantie Voraussetzungen und ordnungsgemäßer Inanspruchnahme der Anschlussgarantie gemäß nachstehender Ziffer 5 umfassen die Garantieleistungen die zur Beseitigung des Mangels von Garantieteilen erforderlichen Maßnahmen der Reparatur oder des Austauschs von Ersatzteilen. Die Wahl der Mittel der Mangelbeseitigung liegt bei der Garantiegeberin. Ersetzte Teile werden Eigentum der Garantiegeberin.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht geschuldet, insbesondere übernimmt die Garantiegeberin nicht:

- die Ersatzlieferung eines neuen Fahrzeugs;
- Lackreparaturen; Rostreparaturen; Beseitigung von Verfärbungen; Verbleichen; Verformungen und Rissen;

- Normalen Wartungsservice, Motortuning, Wechsel von Flüssigkeiten und Filtern, Schmierung, Reinigung und Politur, Ersatz von Zündkerzen, Birnen und Sicherungen sowie Ersatz von abgenutzten Scheibenwischerblättern, Bremsbelägen und Bremsschuhen sowie Kupplungsbelägen;
- die Erstattung von Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einem vor Inanspruchnahme der Garantieleistungen eintretenden Ausfall des Garantiefahrzeugs, wie z. B. Reisekosten, Telefongebühren und Unterkunft, Verlust von Wertgegenständen; Transport- und Abschleppkosten, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgekosten des Ausfalls.

#### 5. **Inanspruchnahme der Garantieleistungen**

5.1 Die Garantieleistungen sind vom Garantiennehmer wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- a) Der Garantiennehmer hat die Garantieansprüche unverzüglich nach Feststellung eines Mangels unter Vorlage der Garantiekarte und evtl. anderer Garantie-/Service-nachweise bei einer autorisierten Toyota Werkstatt anzuzeigen oder von dieser aufnehmen zu lassen. Das Garantiefahrzeug ist im Rahmen der Sorgfalts- und Schadensminderungspflicht zum nächstmöglichen Werkstatt-Termin für die Instandsetzung bereitzustellen.
- b) Wird das Garantiefahrzeug wegen eines garantispflichtigen Mangels betriebsunfähig, hat sich der Garantiennehmer an die nächstgelegene, dienstbereite autorisierte Toyota Werkstatt zu wenden. Sollte in Notfällen eine Instandsetzung bei einem nicht autorisierten Unternehmen erforderlich sein, behält sich der Garantiegeber eine Regulierung in Anlehnung an die jeweils gültigen Richtlinien vor.
- c) Die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sind, sind innerhalb 30 Tage seit Rechnungsdatum beim Garantiegeber einzureichen.

5.2 Werden im Rahmen des von dem Garantiennehmer zu erteilenden Reparaturauftrages Leistungen erbracht, die vom Umfang der nach diesen Garantiebedingungen zu erbringenden Garantieleistungen nicht gedeckt sind, so sind die damit verbundenen Kosten vom Garantiennehmer zu tragen.

#### 6. **Übertragbarkeit**

Diese Garantie ist fahrzeuggebunden und geht im Falle des Verkaufs auf den Erwerber über.

#### 7 **Sonstige Bestimmungen**

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Garantiennehmers gegen den Verkäufer des Garantiefahrzeugs, Garantieansprüche aus der Herstellergarantie sowie ggf. aus anderen anderweitig vereinbarten Garantien bleiben unberührt.